

Az.: 3 B 355/15  
1 L 237/15

Beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk  
vertreten durch die Intendantin  
Abt. Beitragsrecht

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Vollstreckung von Rundfunkbeitrag;  
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 1. Februar 2016

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. Oktober 2015 - 1 L 237/15 - geändert. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, die Vollstreckung von Forderungen in Höhe von 79,59 Euro, die seinem an die Gerichtsvollzieherverteilerstelle beim Amtsgericht Leipzig gerichteten Vollstreckungsersuchen vom 2. Februar 2015 zugrunde liegen, vorläufig zu unterlassen. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Antragsteller drei Viertel, der Antragsgegner ein Viertel.

Der Streitwert wird auf 88,11 Euro festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat teilweise Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass das Verwaltungsgericht dem Antragsteller zu Unrecht einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO mit dem Ziel der vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung von rückständigen Rundfunkbeiträgen in Höhe von 79,59 Euro versagt hat (hierzu Nr. 1). Im Übrigen hat die Beschwerde keinen Erfolg (2.). Dies gilt auch in Bezug auf die Kostenentscheidung im Hinblick auf den Teil des Rechtsstreits, der durch eine übereinstimmende Erklärung seine Erledigung gefunden hat (3.).
- 2 Die Beschwerde ist zulässig. Insbesondere ist die Frist zur Begründung der Beschwerde gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO eingehalten worden. Da der Beschluss dem Antragsteller am 2. November 2015 zugestellt worden war, endete die Frist am 2. Dezember 2015. Eine Einsichtnahme in das elektronische Postfach bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht am 6. Januar 2016 hat ergeben, dass an diesem Tag um 18.28 Uhr der die Beschwerdebegründung mit Schriftsatz des Antragstellers vom 2. Dezember 2015 beinhaltende Posteingang mit einem grünen Häkchen versehen worden war, was den Nachweis dafür erbringt, dass das Schriftstück vollständig

übermittelt worden ist. Damit deutet nichts darauf hin, dass die von einer Mitarbeiterin des Gerichts am 3. Dezember 2015 handschriftlich festgehaltene Fehlermeldung auf einen unvollständigen Zugang des elektronischen Dokuments zurückgeführt werden könnte. Die Fehlermeldung ist vielmehr möglicherweise auf eine fehlerhafte Verarbeitung des Dokuments im elektronischen Postfach des Oberverwaltungsgerichts zurückzuführen, was aber dem Antragsteller nicht angelastet werden kann. Damit ist davon auszugehen, dass das Dokument in dem elektronischen Postfach ordnungsgemäß und fristgerecht eingegangen ist.

- 3 Die Beschwerde ist allerdings nur zum Teil begründet.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Beitragsbescheid des Antragsgegners vom 1. Juni 2014 gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen, soweit dort Beiträge für den Zeitraum Januar bis April 2013 festgesetzt werden, genauso abgelehnt wie den Antrag, die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen den Antragsteller aus dem Vollstreckungsersuchen des Antragsgegners vom 2. Februar 2015 gemäß § 123 VwGO in dieser Höhe anzuordnen. Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO sei im Hinblick auf die festgesetzten Rundfunkbeiträge für den Zeitraum Januar bis April 2013 unbegründet, da der Rundfunkbeitragsbescheid des Antragsgegners vom 1. Juni 2014 in dem noch streitgegenständlichen Umfang rechtmäßig sei und den Antragsteller daher nicht in seinen Rechten verletze. Der Bescheid beruhe auf einer verfassungsmäßigen Ermächtigungsgrundlage und sei formell und materiell rechtmäßig. Soweit die Vollstreckung aus dem Bescheid vom 1. Juni 2014 den Zeitraum von Januar bis April 2013 betreffe, sei nur im Hinblick auf den Säumniszuschlag in Höhe von 8 Euro ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Denn insoweit entfalte der Widerspruch des Antragstellers aufschiebende Wirkung, weil es sich bei dem Säumniszuschlag nicht um öffentliche Abgaben und Kosten i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO handele. Der Feststellungsantrag des Antragstellers sei deshalb in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO begründet, da sein Widerspruch kraft Gesetzes gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfalte und dies zwischen den Beteiligten streitig sei; insoweit sei auch die Zwangsvollstreckung mangels Vollziehbarkeit vorläufig einzustellen. Im Übrigen, also in Höhe von 79,59 Euro, lägen die Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung nach den Regelungen des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vor. Soweit der Antrag übereinstimmend für erledigt er-

klärt worden sei, ergebe die gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu treffende Kostenentscheidung, dass der Antragsteller insoweit die Kosten zu tragen habe. Zwar hätte sein Antrag nach bisherigen Sach- und Streitstand Erfolg gehabt, soweit er sich gegen die hier nicht mehr streitigen Rundfunkbeiträge ab Mai 2013 gewandt habe. Dies ergebe sich daraus, dass nach summarischer Prüfung der Antragsteller mit Frau S....., die seit Mai 2013 bereits den vollen Rundfunkbeitrag bezahle, eine gemeinsame Wohnung bewohne. Daher sei die Beitragsschuld für die Wohnung des Antragstellers bereits durch die Zahlungen von Frau S..... erloschen. Allerdings hätte der Antragsteller dies dem Antragsgegner rechtzeitig mitteilen müssen. Da es sich bei dem vom Antragsteller bewohnten Haus um ein Haus mit mehreren Wohnungen handle, könne aus derselben Anschrift nicht eindeutig darauf geschlossen werden, dass er und Frau S..... eine gemeinsame Wohnung bewohnten. Hierüber hätte der Antragsteller Auskunft erteilen müssen, da dem Antragsgegner bei einem Mehrfamilienhaus wie diesem nicht möglich sei, ohne eine entsprechende Information durch den Antragsteller zu ermitteln, ob mehrere Bewohner eine gemeinsame Wohnung bewohnten. Hätte der Antragsteller diese Information rechtzeitig gegeben, wären die angegriffenen Bescheide für den Zeitraum ab Mai 2013 nicht erlassen worden, so dass der Antragsteller auch den vorliegenden Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nicht hätte stellen müssen. Er habe daher die Entstehung der Gerichtskosten selbst zu vertreten.

- 5 Dem hält der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung entgegen, dass der streitgegenständliche Festsetzungsbescheid vom 1. Juni 2014 offensichtlich rechtswidrig sei, da der diesem Bescheid zugrunde liegende Rundfunkbeitragsstaatsvertrag formell verfassungswidrig sei. Denn es handle es sich bei dem Rundfunkbeitrag in der Sache um eine Steuer. Das Verwaltungsgericht habe auch übersehen, dass die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung nicht vorlägen. Gemäß § 13 Abs. 2 SächsVwVG hätte er durch verschlossenes Schreiben gemahnt werden müssen. Eine solche Mahnung sei ihm jedoch nicht zugegangen. Schließlich sei die Kostenentscheidung fehlerhaft, da die auf den erledigten Teil des Verfahrens gerichtete Billigkeitsentscheidung unzutreffend sei. Es bestehe nämlich nach § 8 RBStV keine Pflicht für ihn, die jeweilige Landesrundfunkanstalt über mögliche Mitbewohner zu unterrichten. Eine solche Auskunftspflicht bestehe auch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 RBStV nicht. Daher komme ihm kein Verschulden zu. Zudem sei ihm erst im Rahmen der Vorbereitung des gerichtli-

chen Eilverfahrens bekannt geworden, dass auch Frau S..... Rundfunkbeiträge für die gemeinsame Wohnung zahle.

- 6 1. Soweit das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 123 Abs. 1 VwGO mit dem Ziel der vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung in Höhe von 79,59 Euro abgelehnt hat, hat die Beschwerde Erfolg.
- 7 Denn insoweit liegt die Vollstreckungsvoraussetzung des § 13 Abs. 2 SächsVwVG nicht vor. Danach ist der Schuldner im Fall der Vollstreckung von Leistungsbescheiden von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, vor der Beitreibung durch verschlossenes Schreiben zu mahnen. Der Antragsgegner vermag den Nachweis des Zugangs der zu dem in Streit stehenden Beitragsbescheid ergangenen Mahnung jedoch nicht zu führen.
- 8 In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass sich der Zugang der Mahnung, wenn sie auf dem Postweg übermittelt wird, nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften über die Bekanntgabe schriftlicher Verwaltungsakte richtet (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2016 - 3 B 273/15 -, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen).
- 9 Nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Diese Vermutung greift jedoch nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 41 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; in diesen Fällen hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- 10 Regelmäßig wird mit dem durch den zuständigen Behördenmitarbeiter zu dokumentierenden Zeitpunkt der Aufgabe zur Post ein typischer Geschehensablauf dahingehend in Gang gesetzt, dass im Inland eine Postbeförderung innerhalb von drei Tagen an den Bestimmungsort erwartet werden kann. Diese Dokumentation erfolgt gewöhnlich durch ein Postausgangsbuch. Durch den Eintrag im Postausgangsbuch wird bestätigt, dass der schriftliche Verwaltungsakt tatsächlich einem Postdienstleister übergeben wurde und nicht auf dem Weg vom Sachbearbeiter zur Poststelle verloren gegangen

oder aus anderen Gründen nicht zur Versendung gelangt ist. Insbesondere in Massenverfahren kann dieser Nachweis jedoch auch auf andere Weise erfolgen, soweit daraus hervorgeht, dass sich der schriftliche Verwaltungsakt nicht nur bei den Akten befindet, sondern tatsächlich zum Postausgang gelangt ist (SächsOVG, Beschl. v. 16. Januar 2016 a. a. O.).

- 11 Ist der Postausgang in geeigneter Weise dokumentiert und kommt das Schreiben nicht als unzustellbar zurück, sind Zweifel am Zugang und am Zugangszeitpunkt - soll die Zugangsfiktion nicht ihren Sinn verlieren - nur gerechtfertigt, wenn der Adressat einen atypischen Geschehensablauf schlüssig vorträgt (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 9. Juni 2015 a. a. O. Rn. 8.; Beschl. v. 21. April 2015 - 3 B 109/15 -, juris Rn. 7 ff. m. w. N.; Beschl. v. 12. August 2014 - 3 B 498/13 -, juris Rn. 9 ff; Beschl. v. 26. März 2003 - 5 B 638/02 -, juris Rn. 57). Die Grundsätze des ersten Anscheins sind auf den Zugang eines schriftlichen Verwaltungsakts hingegen nicht anwendbar (SächsOVG, Beschl. v. 16. Januar 2016 a. a. O.). Vielmehr ist die Frage des Zugangs nach den allgemeinen Beweisregeln, insbesondere denjenigen des Indizienbeweises zu beurteilen (SächsOVG, Beschl. v. 16. Januar 2016 a. a. O.; zu § 122 Abs. 2 AO: BFH, Urt. v. 14. März 1989 - VII R 75/85 -, juris Rn. 13 ff.). Liegen jedoch die für die Fiktion des Zugangs der Mahnschreiben entsprechend anzuwendenden Voraussetzungen des § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG schon deshalb nicht vor, weil die Behörde die Absendung des Mahnschreibens nicht hinreichend nachweisen kann, reicht es aus, wenn der Adressat dessen Zugang wie hier schlicht bestreitet.
- 12 Der Nachweis der Absendung des Mahnschreibens vom 1. August 2014 ist dem Antragsgegner nicht gelungen. In seiner Beschwerdeerwiderung mit Schriftsatz vom 18. Januar 2015 trägt er hierzu vor, dass hinsichtlich der Mahnung kein Postaufgabedatum vermerkt sei, mit der Vorlage der Verwaltungsakten aber dargelegt sei, dass der Antragsteller hinsichtlich des streitgegenständlichen Bescheids vom 1. Juni 2014 gemahnt worden sei. Das elektronische „Historie-Protokoll“ enthalte entsprechende Erledigungsvermerke. Es sei daher davon auszugehen, dass das Mahnschreiben wie auch sämtliche weitere Schreiben vom Beitragsservice nach Erstellung zeitnah versandt worden sei. Der Beitragsservice habe auf Nachfrage nunmehr das Versanddatum 11. August 2014 genannt. Es gebe nach Aktenlage keinen Grund zu der Annahme, dass das Mahnschreiben nur gefertigt, nicht aber auch zur Post aufgegeben worden sei. Diese Behauptung lässt sich anhand der Aktendokumentation nicht nachvollziehen.

Zwar befindet sich eine Ausfertigung des Mahnschreibens vom 1. August 2014 in der Beilakte. Eine auf dieses Mahnschreiben hin individualisierte Dokumentation ihres Postausgangs ist allerdings nicht vorgelegt worden.

- 13 Daran ändert auch nichts, dass der Antragsteller erst im Rahmen seines Beschwerdevorbringens den Zugang des Mahnschreibens bestritten hat. Jedenfalls nötigt sein Verhalten nicht dazu, von einer offensichtlichen Schutzbehauptung auszugehen, weil davon ausgegangen werden müsste, dass der anwaltlich vertretene Antragsteller den fehlenden Zugang des Mahnschreibens schon früher hätte vorbringen müssen. Bei einer Sachlage wie hier kann demnach nicht davon ausgegangen werden, dass der Zugang des Mahnschreibens vom Antragsteller erstinstanzlich bereits zugestanden worden wäre.
- 14 2. Ohne Erfolg bleibt die Beschwerde hingegen, soweit der Antragsteller die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 1. Juni 2014 mit Hinweis auf die angebliche Verfassungswidrigkeit seiner Ermächtigungsgrundlage angreift.
- 15 Auch wenn der Senat in mehreren Fällen zur Klärung dieser Frage die Berufung zugelassen hat und derzeit beim Bundesverwaltungsgericht ein entsprechendes Revisionsverfahren anhängig ist, bestehen die vom Antragsteller hier geltend gemachten, für einen Erfolg seines Antrags aber notwendigen schwerwiegenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit seiner Heranziehung zu den Rundfunkbeiträgen nicht.
- 16 Sowohl der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 15. Mai 2014 - Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12 -, juris insb. Rn. 71 ff.) als auch der Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz (Urt. v. 13. Mai 2014 - VGH B 35/12 -, juris insb. Rn. 82 ff. m. w. N.) haben nämlich entschieden, dass es sich bei dem Rundfunkbeitrag nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht um eine Steuer handele. Der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg (Beschl. v. 19. August 2013, VBIBW 2014, 218) hat eine entsprechende Verfassungsbeschwerde für unzulässig angesehen, da ihr der Subsidiaritätsgrundsatz entgegenstehe. Soweit ersichtlich wird die Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags vereinzelt nur in der Literatur bejaht (neben Degenhardt etwa Bölck, NVwZ 2014, 266 m. w. N. aus der Lit.). Dies reicht aber nicht aus, um entgegen der von den bisher ergangenen fachgerichtlichen Entscheidungen bestätigten Rechtsprechung der Verfassungsgerichtshöfe von Bayern und Rheinland-Pfalz

ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Rundfunkbeitragspflicht zu hegen. Ob sich die vom Antragsteller aufgeworfenen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestätigen oder nicht, ist daher in der Hauptsache zu klären.

- 17 3. Schließlich hat auch die Beschwerde gegen die Kostenentscheidung keinen Erfolg, soweit das Verwaltungsgericht gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO dem Antragsteller nach billigem Ermessen die Kosten des erledigten Verfahrensteils auferlegt hat. Die Beschwerde ist zwar gemäß § 158 Abs. 1 VwGO zulässig (zur Anwendbarkeit von § 158 VwGO vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 158 Rn. 2 m. w. N.), jedoch nicht begründet. Die vom Gericht angestellten Billigkeitserwägungen sind nicht zu beanstanden.
- 18 Zwar dürfte es zutreffen, dass die Frage, ob ein weiterer Bewohner einer gemeinsamen Wohnung bereits Rundfunkbeiträge bezahlt, nicht von der Anzeigepflicht des § 8 RBStV erfasst ist. Gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 4 RBStV hat der Beitragsschuldner von Gesetzes wegen nämlich nur die gegenwärtige Anschrift seiner Wohnung einschließlich aller vorhandenen Angaben zu ihrer Lage mitzuteilen. Allerdings ist die zuständige Landesrundfunkanstalt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 RBStV im Einzelfall berechtigt, auch weitere Daten erheben, soweit dies nach Satz 1 der genannten Vorschrift erforderlich ist, um die Beitragspflicht zu klären. Zu einer solchen Auskunft dürfte die Landesrundfunkanstalt auch die Bewohner der Wohnung heranziehen können (Göhmann/Schneider/Siekman, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, § 2 RBStV Rn. 17 m. w. N.). Jedenfalls kann in die gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO anzustellenden Billigkeitserwägungen einbezogen werden, dass es dem Antragsteller als potenziellem Beitragsschuldner ohne Weiteres möglich gewesen wäre, bereits im Vorfeld des von ihm angestrebten Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes dem Antragsgegner die Informationen zu geben, die zur Vermeidung des Rechtsstreits erforderlich und dem Antragsteller auch zumutbar gewesen wären. Stattdessen hat der Antragsteller - hierauf hat das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen - noch in seinem Widerspruchsschreiben vom 28. Juni 2014, also über ein Jahr nach dem angeblichen Einzug der Mitbewohnerin, mit Nichtwissen bestritten, dass für die von ihm genutzte Wohnung keine Beiträge gezahlt würden. Bei der vom Antragsteller vorgetragene Sachlage, nämlich dass er seine Wohnung seit dem 1. Mai 2013 mit einer weiteren Bewohnerin teile, ist es kaum vorstellbar, dass er erst im Rahmen des Antragsverfahrens geklärt haben will, dass seine Mitbewohnerin die Beiträge für die gemeinsame

Wohnung bezahlt. Eine solche Vorgehensweise widerspricht jeder Lebenserfahrung, zumal der Antragsteller nach dem Beschwerdevortrag des Antragsgegners dessen berechtigter Aufforderung bislang nicht nachgekommen ist, den Hauptmietvertrag vorzulegen. Die vom Antragsteller aufgestellte Behauptung, er habe erst jetzt von der Beitragszahlung durch Frau S..... erfahren, wäre nur nachvollziehbar, wenn der Beschwerdevortrag des Antragsgegners zuträfe, wonach es sich um getrennte Wohnräume handeln dürfte, was wiederum auch eine über den 1. Mai 2013 fortbestehende Beitragsschuld des Antragstellers begründen würde. Das Verhalten des Antragstellers berechtigt daher zu der verwaltungsgerichtliche Erwägung, dass er seiner Obliegenheit, die tatsächlichen Wohnverhältnisse gegenüber dem Antragsgegner rechtzeitig und umfassend aufzuklären, nicht nachgekommen ist.

- 19 Die Kostentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. VwGO. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger im Hinblick auf die vorläufige Einstellung der Vollstreckung nunmehr obsiegt, im Übrigen mit seiner Beschwerde aber ohne Erfolg geblieben ist.
- 20 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 sowie Nr. 2, § 52 Abs. 3 GKG i. V. m. Nr. 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31.Mai/1. Juli 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.
- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*